

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 7. August 1935

Allgemeine Kirchenkollekte für den Monat August 1935

Für Sonntag, den 25. August 1935, ordne ich für den Verein Hainsteinwerk e. V. eine allgemeine Kirchenkollekte an. Der Ertrag der Kollekte ist bis zum 31. August 1935 an die Kirchenhauptkasse abzuführen.

Eintragung von Amtshandlungen

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in den G. V. M. vom 28. März 1935, Seite 28, werden die Geistlichen nochmals auf die Beachtung der nachstehenden Bestimmungen der Gesetze und Vereinbarungen des Hamburgischen Ministeriums und der Anweisung für die Kirchenbuchführung hingewiesen:

Gesetze und Vereinbarungen des Hamburgischen Ministeriums

Abchnitt II B 2 (2) Taufen

Für Taufen innerhalb des 1. Kirchenkreises bedarf es keiner pfarramtlichen Übertragung. Taufen in Anstalten ohne eigene Kirchenbücher sind in das Kirchenbuch der für die betreffende Anstalt zuständigen Gemeinde einzutragen. Sie sind jedoch vor ihrem Vollzuge in dem Geschäftszimmer des zuständigen Kirchspiels anzumelden, das die zur Taufe erforderlichen Scheine rechtzeitig dem die Taufe vollziehenden Pastor zuzustellen hat. Dieser ist dafür verantwortlich, daß die Scheine nach der Taufe baldmöglichst dem Geschäftszimmer des zuständigen Kirchspiels zur Eintragung in das Taufregister eingereicht werden. Den Taufschein unterschreibt der Pastor des zuständigen Bezirks.

Abchnitt II C 3 Trauungen

Für Trauungen innerhalb des Ministeriums bedarf es keiner pfarramtlichen Übertragung. Sie sind jedoch vor ihrem Vollzuge in dem Geschäftszimmer des zuständigen Kirchspiels anzumelden, das dem trauenden Pastor davon Mitteilung macht. Dieser ist dafür verantwortlich, daß der standesamtliche Eheschließungschein unter Angabe des Datums der vollzogenen Trauung, der Wohnung, nach der sich die Kirchspielzuständigkeit richtet, und der Konfession der Eheleute (l für lutherisch, r für reformiert, e für evangelisch und k für katholisch) baldmöglichst dem Geschäftszimmer des zuständigen Kirchspiels zugestellt wird. Den Trauschein unterschreibt der Pastor des zuständigen Bezirks.

Dienstaufwandsentschädigung für Pastoren

Das Finanzamt für Körperschaften hat dem Landeskirchenamt eine Verfügung zugestellt, nach der mit Wirkung vom 1. Januar 1935 von der den Hauptpastoren und Pastoren gewährten Aufwandsentschädigung von monatlich 60 *RM* nur ein Betrag von 50 *RM* steuerfrei bleibt. Zu den Anträgen des Landeskirchenamts, diese Entscheidung aufzuheben und wieder die alte Regelung mit einer steuerfreien Aufwandsentschädigung von 60 *RM* monatlich gelten zu lassen, ist jetzt eine Entscheidung des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts Hamburg eingegangen, die nachstehend zur Kenntnis gebracht wird.

„Auf Grund meiner eingehenden Ermittlungen habe ich für die evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Hauptpastoren der beiden Hamburger Religionsgesellschaften als steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung für 1935 einen Betrag von 40 *RM* monatlich anerkannt. Für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche ist dieser Betrag zur Abgeltung der dienstlichen Ferngespräche und der Beleuchtungs- und Heizungskosten für die Amtszimmerausgaben, die von den römisch-katholischen Geistlichen nicht zu tragen sind, auf 50 *RM* monatlich erhöht worden. Die anteiligen dienstlichen Fernsprechgebühren sind demnach in den von mir für ihre Geistlichen aufgestellten Sätzen mitenthalten, obwohl die Anerkennung dieser Ausgaben als Werbungskosten nicht unzweifelhaft war, weil der Reichsfinanzhof in seiner Entscheidung vom 28. November 1934 — VI A 924/34 (Reichssteuerblatt 1935 Seite 128) hinsichtlich der anteiligen dienstlichen Fernsprechgebühren eines Oberlandesgerichtsrats die gegenteilige Meinung vertreten hat, mit der Begründung, daß nicht festzustellen sei, inwieweit die Ausgaben für den Fernsprecher die private oder die dienstliche Seite betreffen.

Ich habe daher bereits mit der Anerkennung der anteiligen Fernsprechgebühren als Werbungskosten in dem Pauschsatz von 50 *RM* Entgegenkommen bewiesen. Darüber hinaus den Satz auf 60 *RM* zu erhöhen, sehe ich mich zu meinem Bedauern außerstande.

Sollten im Einzelfall die nachweisbaren Werbungskosten und Sonderausgaben eines Geistlichen über den Betrag der steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung und über die mit 40 *RM* monatlich in der Lohnsteuertabelle bereits berücksichtigten Werbungskosten und Sonderausgaben hinausgehen, so ist es diesen Geistlichen unbenommen, gemäß § 41 Abs. 1 Ziffer 1 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 20 Lohnsteuerdurchführungsverordnung entsprechende Berücksichtigung auf der Steuerkarte zu beantragen.“

Das Finanzamt für Körperschaften hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Lohnsteuer am 1. September 1935 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1935 nacherhoben wird. Die Kirchenhauptkasse wird den Hauptpastoren und Pastoren wie üblich eine Berechnung der neuen Bezüge zustellen.

Ausschreibung der Organisten- und Kantorenstelle in Billwärder a. d. Bille

Das Amt des Organisten und Kantors der Kirchengemeinde Billwärder a. d. Bille ist zum 1. Oktober d. J. neu zu besetzen. Die Bezüge betragen: Gehalt nach der Hamburgischen Besoldungsordnung für Organisten und Kantoren, Klasse 4. Der Organist und Kantor hat

die Führung der Kirchenbücher mitzuübernehmen; dafür erhält er freie Wohnung mit Garten. Schriftliche Bewerbungen sind unter Anlage von Zeugnisabschriften an den Kirchenvorstand, z. Hd. des Vorsitzers, Pastor v. Busch, Billwärder 138 a, Hamburg 48, bis zum 1. September 1935 zu richten. Persönliche Vorstellung im Pastorat erwünscht Freitags 16 bis 19 Uhr.

Bibelverteiblatt „Gott zum Gruß“

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen vom 4. Januar 1935, Seite 1, betreffend Verteilung des Bibelblattes „Gott zum Gruß“, bestimme ich für den Monat August die Gemeinden Harbestehude und Uhlenhorst zur Verteilung des Blattes. Die Pfarrämter beider Gemeinden wollen über die Art und Weise und die Erfahrungen der Verteilung dem Landeskirchenamt schriftlich Meldung erstatten.

Neue Anschrift und Fernsprechananschluß

Pastor em. Mumsjen, Hamburg 4, Gimsbüttelerstraße 22. Fernsprecher 43 44 10.

Der Landesbischof
Tügel